

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 187 vom 5. Februar 2020

BE Verwaltungsgericht, 2020-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2020_187

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 187 du 5 février 2020

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 187 del 5 febbraio 2020

Regeste

Einspracheentscheid vom 5. Februar 2020 sowie
Rechtsverweigerungs-/Rechtsverzögerungsbeschwerde vom 4. März 2020

Erwägungen

E. 1.1

Die Verfahren AHV/2020/187 und AHV/2020/188 sind miteinander konnex, weshalb sie zu vereinigen und in einem gemeinsamen Urteil zu erledigen sind (Art. 17 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]; vgl. dazu MERK- LI/AESCHLIMANN/HERZOG, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 17 N. 1, 5).

E. 1.2.1

Der angefochtene Einspracheentscheid vom 5. Februar 2020 (AB II 4/1 f.) ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Nov. 2020, AHV/20/187, Seite 5 Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Gestützt auf die Beschwerde erhellt zwar nicht gänzlich, inwieweit der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht vollständig durchgedrungen sein sollte. Zumal er sich jedoch mit den für das Jahr 2017 erhobenen persönlichen Beiträgen nicht einverstanden zeigt, ist ein Rechtsschutzinteresse (Art. 59 ATSG) dennoch anzunehmen. Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 84 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10]). Die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG) sind eingehalten sind; insoweit ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.2.2

Gemäss Art. 56 Abs. 2 ATSG kann Beschwerde auch erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid erlässt (sog.

Rechtsverweigerungs-/Rechtsverzögerungsbeschwerde, BGE 130 V 90 E. 2 S. 92). Die gerichtliche Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem ins Recht gefassten Versicherungsträger, d.h. vorliegend der AKB in Bern. Die angerufene

Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern ist damit in sachlicher und örtlicher Hinsicht für die Behandlung der Beschwerde grundsätzlich zuständig. Indessen zielt die Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde auf das Einspracheverfahren betreffend die Verzugszinsverfügung vom 20. Dezember 2019 (AB II 10/5-7). Diese Verfügung hatte der Beschwerdeführer neben anderem im Rahmen der Einsprache vom 13. Januar 2020 (AB II 5/1-8) angefochten, woraufhin die Beschwerdegegnerin die Verzugszinsforderung mit Verzugszinsverfügung vom 5. Februar 2020 (AB II 4/7-9) anpasste, mithin die vormalige Verzugszinsverfügung ersetzte. Im Zeitpunkt der Beschwerdeanhebung bestand damit hinsichtlich der Verzugszinsverfügung vom 20. Dezember 2019 (AB II 10/5-7) kein aktuelles schutzwürdiges Interesse an einer Entscheidung in der Sache, zumal dieser mit der Verzugs-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Nov. 2020, AHV/20/187, Seite 6 zinsverfügung vom 5. Februar 2020 (vgl. dazu E. 1.2.4 hiernach) bereits vorlag. Auf die Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde ist demzufolge nicht einzutreten (vgl. SVR 1998 UV Nr. 11 S. 32 E. 5b aa).

E. 1.2.3

Bei dem als „Einspracheentscheid – Verfügung vom 20. Dezember 2019 betreffend persönliche Beiträge als Selbständigerwerbender für das Jahr 2017“ betitelten Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 5. Februar 2020 (AB II 4/10) handelt es sich nicht um eine selbstständig anfechtbare Verfügung über persönliche Beiträge i.S.v. Art. 49 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), sondern lediglich um ein erklärendes Begleitschreiben zum gleichentags erlassenen Einspracheentscheid (AB II 4/1 f.) und zur Schlussabrechnung (vgl. auch Beschwerdeantwort, S. 2). Diesbezüglich ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 1.2.4

Betreffend die Verzugszinsverfügung vom 5. Februar 2020 (AB I 1) ist zunächst ein Einspracheverfahren durchzuführen (Art. 52 Abs. 1 ATSG). Das Verwaltungsgericht ist für die Beurteilung dieser Einsprache funktionell nicht zuständig. Die Eingabe vom 4. März 2020 ist zur Behandlung als Einsprache gegen die Verzugszinsverfügung vom 5. Februar 2020 (AB I 1) an die Beschwerdegegnerin weiterzuleiten (Art. 4 Abs. 1 VRPG).

E. 1.2.5

Die vom Beschwerdeführer ferner geäusserten, völlig unsubstantiierten, unbewiesenen und haltlosen Behauptungen bzw. pauschalen Verdächtigungen zu angeblich strafbarem Verhalten der Beschwerdegegnerin und der AHV-Zweigstelle ... sowie ihrer jeweiligen Mitarbeitenden (vgl. Beschwerde, S. 2 f. Ziff. 3 und 6) zielen ins Leere und sind nicht weiter zu verfolgen. Ebenso ist nicht auf die deplatzierten und ehrwürdigen Aussagen betreffend einzelne Mitarbeitende der Beschwerdegegnerin einzugehen. Auf die Beschwerde ist diesbezüglich nicht einzutreten. Weiter ist das Verwaltungsgericht für die absurden und querulatorisch anmutenden beantragten disziplinarischen Entlassungen (Beschwerde, S. 5 Ziff. 10./5) offenkundig unzuständig, sodass auch in diesem Punkt auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Nov. 2020, AHV/20/187, Seite 7

E. 1.3

Einzig mit dem Einspracheentscheid vom 5. Februar 2020 (AB II 4/1 f.) besteht ein taugliches Anfechtungsobjekt. Das als „Verfügung für persönliche Beiträge als Selbständigerwerbender“ betitelte Dokument vom 5. Februar 2020 (AB II 4/5 f. = BB 7/1 f.) bildet hierzu integrierenden Bestandteil. Denn es handelt sich dabei – entgegen dem Wortlaut der Überschrift – lediglich um eine zum angefochtenen Einspracheentscheid vom 5. Februar 2020 (AB II 4/1 f.) gehörende Beitragsberechnung und nicht um eine selbstständig anfechtbare Verfügung über persönliche Beiträge i.S.v. Art. 49 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 VwVG. Dies wird auch daraus ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin darin hinsichtlich der massgebenden rechtlichen und materiellen Grundlagen auf den besagten Einspracheentscheid verwies und die persönlichen Beiträge entsprechend der Steuermeldung der Steuerverwaltung des Kantons Bern festsetzte (vgl. AB II 4/5 Ziff. 2.). Streitig und zu prüfen ist die Forderung von persönlichen Beiträgen als Selbständigerwerbender für das Jahr 2017.

E. 1.4

Die persönlichen Beiträge für das Jahr 2017 wurden auf Fr. 2'898.55 (inkl. Beiträge an die Familienausgleichskasse und Verwaltungskostenbeiträge) festgesetzt (AB II 4/5 Ziff. 4). Der Streitwert liegt damit unter Fr. 20'000.--, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

E. 1.5

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

E. 2.1

Vorab rügt der Beschwerdeführer, gemäss Rechtsmittelbelehrung in der Verfügung vom 20. Dezember 2019 (AB II 10/1) sei die die AKB und nicht die AHV-Zweigstelle ... für den Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids vom 5. Februar 2020 (AB II 4/1 f.) zuständig gewesen (Beschwerde S. 1 Ziff. 2).

E. 2.2

Gemäss Art. 61 Abs. 1 AHVG errichtet jeder Kanton durch besonderen Erlass eine kantonale Ausgleichskasse als selbstständige öffentliche

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Nov. 2020, AHV/20/187, Seite 8 Anstalt. Diese bundesrechtliche Vorgabe hat der Kanton Bern in Art. 2 ff. des kantonalen Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; BSG 841.11) umgesetzt. In Art. 7 Abs. 1 EG AHVG ist zudem vorgesehen, dass die Einwohnergemeinden Zweigstellen der kantonalen Ausgleichskasse (AKB) zu errichten haben, wobei die Aufgaben und Befugnisse der Zweigstellen durch Verordnung des Regierungsrates geregelt werden (Art. 7 Abs. 5 EG AHVG). Gestützt auf Art. 9 Abs. 3 der kantonalen Verordnung vom 4. November 1998 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV; BSG 841.111) kann die AKB einzelnen Zweigstellen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zusätzliche Aufgaben der AKB, insbesondere die Kompetenz zum Erlass von Verfügungen, übertragen, was betreffend die Zweigstelle ... – wie vom Verwaltungsgericht bereits mit dem ebenfalls den Beschwerdeführer betreffenden Urteil vom

E. 4

September 2019, AHV/2019/477, E. 2, festgehalten – gerichtsnotorisch erfolgt ist. Folglich war die Zweigstelle ... für den Erlass der Verfügung vom 20. Dezember 2019 (AB II 10/1 f.) zu den persönlichen Beiträgen als Selbstständigerwerbender für das Jahr 2017 zuständig, was auch für den diese Verfügung betreffenden Einspracheentscheid vom 5. Februar 2020 (AB II 4/1 f.) gilt. 3. 3.1 Der Beschwerdeführer macht weiter sinngemäss geltend, die ... der AHV-Zweigstelle ..., C._____ und D._____, seien befangen, weshalb der angefochtene Einspracheentscheid vom 4. März 2020 (AB II 4/1 f.) aufzuheben sei. Die geltend gemachte Befangenheit ist vorliegend nicht alleiniger Streitgegenstand, zumal kein diesbezüglicher Zwischenentscheid vorliegt. Insoweit ist sie im Rahmen der Beurteilung der Rechtmässigkeit der mit Einspracheentscheid vom 5. Februar 2020 (AB II 4/1 f.) festgesetzten persönlichen Beiträge als Selbstständigerwerbender für das Jahr 2017 vorfrageweise zu prüfen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Nov. 2020, AHV/20/187, Seite 9 3.2 Personen, die Entscheidungen über Rechte und Pflichten zu treffen oder vorzubereiten haben, treten in Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten (Art. 36 Abs. 1 ATSG). Ist der Ausstand streitig, so entscheidet die Aufsichtsbehörde. Handelt es sich um den Ausstand eines Mitgliedes eines Kollegiums, so entscheidet das Kollegium unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes (Art. 36 Abs. 2 ATSG). 3.3 Die mit Verfügung vom 20. Dezember 2019 (AB II 10/1 f.) festgesetzten persönlichen Beiträge als Selbstständigerwerbender für das Jahr 2017 wurde gemäss Briefkopf durch C._____ bearbeitet; das Dokument trägt keine Unterschrift. Der Einspracheentscheid vom 5. Februar 2020 (AB II 4/1 f.) trägt die Unterschrift von D._____, während die rechnerische Festsetzung der persönlichen Beiträge in dem dem besagten Einspracheentscheid zugehörigen Dokument vom

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht weiter eine Verletzung des rechtlichen Gehörs im Einspracheverfahren geltend, indem ihm vor Erlass des Einspracheentscheids vom 5. Februar 2020 (AB II 4/1 f.) keine zureichende Einsicht in die vollständigen Verfahrensakten gegeben worden sei (Beschwerde S. 2 Ziff. 4).

E. 4.2

Das Akteneinsichtsrecht gemäss Art. 47 Abs. 1 lit. a ATSG ist Teil des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 Bundesverfassung BV; SR 101]). Es handelt sich um einen verfahrensrechtlich begründeten Anspruch, welcher der versicherten Person, sofern überwiegende Privatinteressen gewahrt bleiben, für die sie betreffenden Daten zusteht und sich grundsätzlich auf alle verfahrensbezogenen Akten bezieht (BGE 140 V 464 E. 4.1 S. 467).

E. 4.3

Aufgrund der Akten erstellt und zwischen den Parteien unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer nach Erlass der Verfügung vom 20. Dezember 2019 betreffend die persönlichen Beiträge als Selbstständigerwerbender für das Jahr 2017 (AB II 10/1 f.) mit Schreiben vom 21. Dezember 2019 (AB II 9/1 f.) ein Gesuch um Akteneinsicht betreffend die Belege für das Jahr 2017, namentlich im Zusammenhang mit verschiedenen Einzahlungen und (Mahn-)Gebühren, stellte. Mit Schreiben vom 24. Dezember 2018 (recte: 2019; AB II 8) liess die Beschwerdegegnerin ihm einen Konto-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Nov. 2020, AHV/20/187, Seite 11 auszugsweise über die persönlichen Beiträge für das Jahr 2017 zukommen (AB II 8/2-4) und verwies auf eine Zustellung der Akten „anfangs 2020“. Die vollständigen massgebenden Verfahrensakten wurden dem Beschwerdeführer am 13. Februar 2020, mithin nach Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids vom 5. Februar 2020 (AB II 4/1 f.), zugestellt (vgl. Beschwerde S. 2 Ziff. 4; Beschwerdeantwort S. 2). Es trifft damit zwar zu, dass der Beschwerdeführer im Einspracheverfahren nicht über die vollständigen Akten verfügte. Angesichts des Umstandes, dass ihm für die Beschwerde an das mit voller tatsächlicher und rechtlicher Kognition urteilende Verwaltungsgericht die vollständigen Akten vorlagen (vgl. Beschwerdeantwort, S. 2), kann eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs als geheilt gelten (BGE 137 I 195 E. 2.3.2 S. 197, 126 V 130 E. 2b S. 132; SVR 2019 IV Nr. 65 S. 210 E. 4.3). Demgegenüber würde vorliegend eine Rückweisung der Sache zur (vollständigen) Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Verwaltung einzig zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 137 I 195 E. 2.3.2 S. 197; SVR 2019 AHV Nr. 7 S. 20 E. 3.1.1, 2013 IV Nr. 26 S. 76 E. 4.2).

E. 5

Februar 2020 (AB II 4/5 f.) durch E. _____ erfolgte. Entgegen der pauschalen und unbelegten Behauptung des Beschwerdeführers (Beschwerde, S. 2 Ziff. 3) ist unklar, ob C. _____ bei der Ausarbeitung des Einspracheentscheides vom 5. Februar 2020 (AB II 4/1 f.) respektive D. _____ bei der verfügungsweisen Festsetzung der persönlichen Beiträge als Selbstständigerwerbender für das Jahr 2017 am 20. Dezember 2019 überhaupt beteiligt gewesen waren, womit eine Vorbefassung allenfalls bereits von vornherein entfiel. Selbst wenn dies der Fall gewesen sein sollte, stellt es – wie das Verwaltungsgericht bereits in VGE AHV/2019/477, E. 3.3, festhielt – keinen allgemeinen Ausstandsgrund im Sinne von Art. 36 ATSG dar, wenn (innerhalb des Verwaltungsverfahrens) die betreffende Person sich bereits mit der entsprechenden Sache befasst hat, da andernfalls eine Verwaltungstätigkeit gar nicht möglich wäre (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, Art. 36 N. 16). Im Gegenteil ist es nicht nur zulässig, sondern entspricht vielmehr der Regel, dass dieselbe Person, welche die Verfügung erlassen hat, diese auf Einsprache hin erneut überprüft (UELI KIESER, a.a.O., Art. 36 N. 16 und Art. 52 N. 30 ff.; MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 55 N. 3; Entscheid des BGer vom 20. Februar 2014, 8C_636/2013, E. 3). Aus dem Vorgehen der AHV-Zweigstelle bzw. der Beschwerdegegnerin beim Erlass des Einspracheentscheids vom 5. Februar 2020 (AB II 4/1 f.) ergibt sich damit nicht einmal

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Nov. 2020, AHV/20/187, Seite 10 ansatzweise der Anschein der Befangenheit. Zudem kann von Parteilichkeit nicht schon deshalb gesprochen werden, weil jemand Aufgaben für die Verwaltung erfüllt, sondern erst bei persönlicher Befangenheit (Entscheid des BGer vom 26. August 2014, 8C_489/2014, E. 4.2 mit Hinweisen), wobei der Beschwerdeführer keine derartigen Befangenheitsgründe aufzuzeigen vermag. 3.4 Dem Voranstehenden zufolge und mit Blick auf die haltlosen Ausstandsbegehren ist nicht zu beanstanden, wenn die Beschwerdegegnerin ohne vorgängiges Ausstandsverfahren (vgl. E. 3.2 hiervor) den angefochtenen Einspracheentscheid vom 5. Februar 2020 (AB II 4/1 f.) erliess. 4.

E. 5.1

Zu prüfen bleibt die Rechtmässigkeit der mit Einspracheentscheid vom 5. Februar 2020 und mit der dazugehörigen Beitragsberechnung (AB II 4/1 f. und 5 f.) festgesetzten persönlichen Beiträge als Selbstständiger-erwerbender für das Jahr 2017.

E. 5.2.1

Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten werden in Prozenten des Einkommens aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit festgesetzt (Art. 4 Abs. 1 AHVG). Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Nov. 2020, AHV/20/187, Seite 12

E. 5.2.2

Gemäss Art. 8 Abs. 1 AHVG in der für das streitige Beitragsjahr 2017 in Kraft gestandenen Fassung (vgl. AS 2019 2395, 2407 und 3753) wird vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ein Beitrag von 7.8 % erhoben. Das Einkommen wird für die Berechnung des Beitrages auf die nächsten Fr. 100.-- abgerundet. Beträgt es weniger als Fr. 56'400.--, aber mindestens Fr. 9'400.-- im Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 4.2 % (vgl. Art. 21 Abs. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV; SR 831.101] in der für das Beitragsjahr 2017 in Kraft gestandenen Fassung [AS 2019 3751]). Die Beitragssätze für die Invalidenversicherung und den Erwerbersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft richten sich nach Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) i.V.m. Art. 1bis Abs. 1 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) respektive Art. 27 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über den Erwerbersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG; SR 834.1) i.V.m. Art. 36 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Dezember 1959 zur Erwerbersatzordnung (EOV; SR 834.11) in den vorliegend massgebenden, im Jahr 2017 in Kraft gestandenen Fassungen.

E. 5.2.3

Das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und das im Betrieb eingesetzte eigene Kapital werden von den kantonalen Steuerbehörden ermittelt und den Ausgleichskassen gemeldet (Art. 9 Abs. 3 AHVG). Die Angaben der kantonalen Steuerbehörden sind für die Ausgleichskassen verbindlich (Art. 23 Abs. 4 AHVV; BGE 139 V 537 E. 2.1 S. 541). Für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist vom erzielten rohen Einkommen der Zins des im Betrieb eingesetzten eigenen Kapitals abzuziehen. Für die Bewertung und das Ausmass der zulässigen Abzüge und des im Betrieb investierten Eigenkapitals sind die Vorschriften über die direkte Bundessteuer massgebend. Der Zins auf dem im Betrieb investierten Eigenkapital ist vor einer allfälligen Aufrechnung der AHV-Beiträge vom rohen Einkommen abzuziehen (Art. 9 Abs. 2 lit. f. AHVG; Art. 18 Abs. 1-2 AHVV; BGE 141 V 433 E. 4 S. 436). Insoweit ist

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Nov. 2020, AHV/20/187, Seite 13 das von der Steuerbehörde der Ausgleichskasse gemeldete Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit AHV-beitragsrechtlich als Nettoeinkommen zu betrachten. Zu diesem sind die steuerrechtlich zulässigen Abzüge der AHV/IV/EO-Beiträge von den Ausgleichskassen hinzuzurechnen. Das gemeldete

Einkommen ist dabei nach Massgabe der geltenden Beitragssätze auf 100 % aufzurechnen. Davon ist indes abzuweichen, wenn der Ausgleichskasse durch die Steuermeldung klar, ausdrücklich und vorbehaltlos bestätigt wird, dass kein Abzug vorgenommen worden ist (Art. 9 Abs. 4 AHVG; BGE 139 V 537 E. 5.5 und E. 6 S. 545; SVR 2017 AHV Nr. 1 S. 1 E. 1.2 f.).

E. 5.3

Im Einspracheentscheid vom 5. Februar 2020 (AB II 4/1 f.) respektive in der dazugehörigen Beitragsberechnung vom 5. Februar 2020 (AB II 4/5 f.) stützte sich die Beschwerdegegnerin bei der Ermittlung des massgebenden Einkommens auf die Steuermeldung der Steuerverwaltung des Kantons Bern vom 14. Mai 2019 (AB II 15), gemäss welcher im Beitragsjahr 2017 ein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 34'523.-- bestanden hatte. Davon brachte sie 0.5 % des investierten Eigenkapitals von Fr. 18'000.-- (Fr. 17'971.-- [AB II 15], aufgerundet gemäss Art. 18 Abs. 2 zweiter Satz AHVV), mithin rund Fr. 90.--, in Abzug, wodurch ein abgerundetes (Art. 8 Abs. 1 AHVG) massgebendes Einkommen von Fr. 34'400.-- resultierte. Ausgehend davon und in Anwendung der sog. sinkenden Beitragsskala (siehe dazu E. 5.2.2 hiervor) ermittelte die Beschwerdegegnerin persönliche AHV/IV/EO-Beiträge zuzüglich Beiträge an die Familienausgleichskasse und Verwaltungskostenbeiträge von gesamt Fr. 2'898.55 (AB II 4/5 Ziff. 4). Die dafür verwendeten Einkommensgrundlagen, der gewährte Eigenkapitalabzug sowie die gestützt darauf ermittelten persönlichen Beiträge sind nach Lage der Akten nicht zu beanstanden und wurden korrekt ermittelt. Soweit der Beschwerdeführer demgegenüber davon ausgeht, dass zufolge einer fehlenden Rechtsmittelbelehrung in der als Beitragsverfügung betitelten Berechnung vom 5. Februar 2020 (AB II 4/5 f.) sämtliche Beitragsforderungen für das Jahr 2017 hinfällig würden, geht er fehl. Vielmehr handelt es sich dabei – wie bereits erwähnt (vgl. E. 1.3 und 5.1 hiervor) – nicht um eine selbstständig anfechtbare Verfügung, sondern um einen integrierenden Bestandteil des ange-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Nov. 2020, AHV/20/187, Seite 14 f. fochtenen Einspracheentscheids vom 5. Februar 2020 (AB II 4/1 f.), der eine korrekte Rechtsmittelbelehrung enthält. Ferner nahm die Beschwerdegegnerin – in diesbezüglicher Gutheissung der Einsprache vom 13. Januar 2020 (AB II 5) und anders als noch mit Verfügung vom 20. Dezember 2019 (vgl. AB II 10/1 Ziff. 3) – keine Aufrechnung der AHV-Beiträge auf das von der Steuerverwaltung gemeldete Erwerbseinkommen vor (vgl. E. 5.2.3 hiervor). Dies ist mit Blick auf die Mitteilung der kantonalen Steuerverwaltung mit Schreiben vom 7. Januar 2020 (AB II 6), in welchem sie ausdrücklich bestätigte, dass im Jahr 2017 dem steuerlich ausgewiesenen Geschäftsergebnis keine persönlichen AHV-Beiträge belastet worden seien, rechtsprechungskonform (vgl. E. 5.2.3 hiervor) und ebenfalls nicht zu beanstanden.

E. 5.4

Nach dem Dargelegten ist der Einspracheentscheid vom 5. Februar 2020 (AB II 4/1 f.) inklusive Beitragsberechnung nicht zu beanstanden. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abweisen, soweit darauf einzutreten ist (vgl. E. 1.2 hiervor).

E. 6.1

Verfahrenskosten werden in Anwendung von Art. 1 Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG keine erhoben.

E. 6.2

Bei diesem Ausgang besteht gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG (Umkehrschluss) kein Anspruch auf eine Parteientschädigung. Demnach entscheidet die Einzelrichterin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.